

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Fax: 04621/86-1499

Dr. Patrick Breyer

MdL,

Tel.: 04 31 - 9 88 1638

Fax: 04 31 - 9 88 1602

buero@patrick-breyer.de

Kiel, den 16.03.2017

Organstreitverfahren

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

- Antragsteller -

gegen

den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, ebenda

- Antragsgegner -

**wegen: Wortentzug in der 140. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages
am 22. Februar 2017**

Ich beantrage zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner mich durch den mir gegenüber ausgesprochenen Wortentzug in der 140. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 22. Februar 2017 in meinen verfassungsrechtlichen Rechten als Abgeordneter aus Artikel 17 Abs. 1 der Landesverfassung verletzt hat.

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 - 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



A. Zum Sachverhalt

Ich gehöre als Abgeordneter dem Schleswig-Holsteinischen Landtag an und bin Vorsitzender der Piratenfraktion.

In seiner Sitzung am 22. Februar 2017 fand zu TOP 25 die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts statt. Diese Wahl erfolgte geheim. Unmittelbar im Nachgang zu dieser Wahl beabsichtigte ich, mein Wahlverhalten gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags Schleswig-Holstein zu begründen. Das kündigte ich dem Präsidenten gegenüber an.

Der Vorgang ist im Protokoll der Landtagssitzung vom 22. Februar 2017 wie folgt festgehalten:

Präsident Klaus Schlie:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Abgeordnete Dr. Breyer hat angekündigt, gemäß § 64 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung

(Unruhe)

ich würde sagen: hören Sie mir einfach zu – sein Abstimmungsverhalten kurz begründen zu wollen.

Da die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts gemäß § 6 Absatz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetz geheim ist, kann man sich schon die Frage stellen, ob eine solche Erklärung überhaupt zulässig ist. Immerhin dient das Wahlgeheimnis der Sicherung der Freiheit der Wahl – beides prägende Wahlgrundsätze einer Demokratie. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich der Sache nach um eine Erklärung zu einem behaupteten Abstimmungsverhalten handeln wird. Da wir die entsprechenden verfahrensmäßigen Vorkehrungen getroffen haben, die wir alle gemeinsam ja gesehen haben, kann niemand wissen, wo der Abgeordnete Dr. Breyer oder andere Mitglieder des Landtags in der Abgeschlossenheit der Wahlkabine ihr Kreuz tatsächlich gesetzt haben. Ich kann auch nicht erkennen, dass andere Mitglieder des Hauses durch die freiwillige Erklärung des Abgeordneten Dr. Breyer genötigt würden, sich ihrerseits zu ihrem Wahlver-



halten zu erklären. Daher werde ich das Wort gemäß § 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung erteilen.

Zuvor möchte ich allerdings noch auf einige Punkte eindringlich aufmerksam machen:

Erstens. Ich erteile Ihnen, Herr Dr. Breyer, das Wort zur Begründung Ihres eigenen Abstimmungsverhaltens, nicht aber für Ihre Fraktion. Wie die anderen Mitglieder Ihrer Fraktion abgestimmt haben, können Sie, da es sich um eine geheime Wahl gehandelt hat, nicht wissen. Sie können insoweit also auch nicht für die anderen Mitglieder Ihrer Fraktion sprechen.

Zweitens. § 6 Absatz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetz sieht vor, dass die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ohne Aussprache stattfindet. Sinn dieser Regelung ist es, die Wahl von einer parteipolitisch gefärbten Personaldebatte freizuhalten, um nicht die Autorität des Amtes durch den Wahlvorgang zu beschädigen. Ich werde darauf achten, dass diese Vorschrift durch Ihre Erklärung nicht umgangen wird.

Sie können gemäß § 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung Ihr behauptetes Abstimmungsverhalten kurz begründen. Das heißt, Sie können kurz und knapp die maßgeblichen Gründe für Ihre Entscheidung darlegen. Damit ist Ihnen jedoch nicht das Wort zu einem allgemeinen Debatten- oder Diskussionsbeitrag erteilt. Sie haben sich daher jedweder Polemik gegen andere Fraktionen oder andere Personen zu enthalten. Auch eine Entgegnung auf Beiträge anderer Mitglieder des Hauses in anderen Zusammenhängen ist unzulässig. Ich erwarte, dass Sie die Vorschriften des Landesverfassungsgerichts respektieren und sich entsprechend des Regelungen unserer Geschäftsordnung verhalten.

Mit dieser Maßgabe erteile ich Ihnen, Herr Dr. Breyer, nunmehr das Wort.

Dr. Patrick Breyer:

Herr Präsident! Meine sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde versuchen, den detaillierten Vorgaben gerecht zu werden und möchte zur Begründung des Abstimmungsverhaltens Folgendes ausführen: Dieser Wahlvorschlag zum Lan-



desverfassungsgericht ist nicht zustimmungsfähig, weil ihm keine offene Ausschreibung der Stellen und keine ergebnisoffene gemeinsame Suche nach den bestqualifizierten Juristen vorausgegangen ist. Das Landesverfassungsgericht ist Hüter unserer Verfassung und Kontrollorgan auch des Landtages. Wir brauchen die besten Verfassungsrichter für diese wichtige Aufgabe.

(Zuruf Beate Raudies [SPD])

Das Landesverfassungsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit und Wiederholung von Landtagswahlen. Die Top-Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sind deswegen wichtig, um jeden Anschein zu verhindern, politisch brisante Entscheidungen könnten politisch und nicht verfassungsrechtlich motiviert sein. Genau dieser Eindruck kann entstehen,

(Wolfgang Kubicki [FDP]: Wenn Sie reden!)

wenn sich die Chefs von - -

Präsident Klaus Schlie:

Ich bitte Sie, zur Sache zu sprechen, Herr Abgeordneter, und zu beachten, was ich eingangs gesagt habe. Ich habe das ernst gemeint.

Dr. Patrick Breyer:

Herr Präsident, dann überspringe ich diesen Teil und sage: Genau dieser Eindruck kann entstehen, wenn die Richterstellen am Landesverfassungsgericht von Parteien untereinander aufgeteilt werden und statt einer offenen Bestenauslese -

-

Präsident Klaus Schlie:

Herr Abgeordneter Dr. Breyer, ich bitte sich noch einmal sehr eindringlich zu beachten, was ich eingangs gesagt habe, und weise Sie darauf hin, dass ich Ihnen sonst das Wort entziehe.

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



Dr. Patrick Breyer:

Dann überspringe ich diesen Teil und fahre wie folgt fort: Nach unserem Grundgesetz hat jeder deutsche Staatsangehörige nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Richter- und Anwaltsverbände fordern dementsprechend eine öffentliche Ausschreibung auch der Stellen am Landesverfassungsgericht.

Das ist nötig, um den besten Interessenten überhaupt eine Chance zu geben, sich zu melden und sich ins Gespräch zu bringen. Ohne öffentliche Ausschreibung haben selbst top-qualifizierte Verfassungsrechtslehrer, zum Beispiel aus benachbarten Bundesländern,

(Zurufe)

die zum Teil jahrelange Arbeitserfahrung an Verfassungsgerichten erworben haben, keine Chance.

(Dr. Heiner Garg [FDP]: Das ist keine Erklärung zur Abstimmung!)

Präsident Klaus Schlie:

Herr Abgeordneter, ich entziehe Ihnen hiermit das Wort.

B. Zur rechtlichen Bewertung:

Der Entzug des Wortes ist ein Verstoß gegen die Redefreiheit des Abgeordneten, die in Art. 17 Absatz 1 der Landesverfassung garantiert ist.

Die Redefreiheit des Abgeordneten ist notwendiger Bestandteil seines Status, ohne die er seine Aufgaben als Volksvertreter nicht wahrnehmen kann. Diese ist grundsätzlich unbeschränkt, was nicht zuletzt auch in der Indemnität in Art. 31 der Landesverfassung zum Ausdruck kommt. Diese soll sicherstellen, dass die Abgeordneten nur nach ihrem Gewissen handeln können, und die Funktionsfähigkeit des Parlaments gewährleisten.

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



Die einzige Grenze der Redefreiheit ist daher die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Parlaments, zu deren Wahrung und Aufrechterhaltung die Regelungen der Geschäftsordnung Sorge tragen. Anderweitig begründete Beschränkungen der Redefreiheit verstoßen somit gegen die Landesverfassung und sind damit nicht zulässig.

Die Geschäftsordnung des Landtages sieht in § 64 Absatz 2 vor, dass jeder Abgeordnete das Recht hat, sein Abstimmungsverhalten zu begründen. Einschränkungen inhaltlicher Art ergeben sich weder aus der Landesverfassung, dem Landesverfassungsgesetz noch der Geschäftsordnung des Landtages. Im Gegenteil: Deren § 64 Absatz 2 gewährt jedem Abgeordneten das Recht, sein Abstimmungsverhalten zu begründen, sofern dies die Dauer von drei Minuten nicht überschreitet.

Dieses zeitliche Limit war weder erreicht noch gar überschritten.

Auf Basis dieser Rechtslage erweist sich schon die einleitende Bemerkung mit den dort enthaltenen Vorgaben als unzulässig, da sie keine Grundlage im geltenden Recht aufweist und – bezeichnenderweise – eine solche auch nicht für sich in Anspruch nahm. Zudem führt die vorgenommene Einschränkung letztlich dazu, das Begründungsrecht aus § 64 Absatz 2 GO-LtSH faktisch auszuhebeln. Wie letztlich geschehen wird es auf diese Weise ins Belieben des Landtagspräsidenten gestellt, welche politischen Überzeugungen und Erwägungen noch zur Begründung angeführt werden dürfen.

Die Auswirkungen davon werden gerade im vorliegenden Fall deutlich:

Die Gründe für mein Abstimmungsverhalten lagen gerade nicht in der Person der Kandidaten, sie begründeten sich ausschließlich darin, auf welche Weise die Vorauswahl der Kandidaten generell getroffen wurde. Es handelt sich nach meiner Überzeugung hierbei um ein Vorgehen, das viele potenziell geeignete Bewerber von vornherein ausschließt. Da es sich letztlich aber um eine reine Personenwahl handelte, sah ich mich gehalten, genau dies klarzustellen, um damit deutlich zu machen, dass ich weder das Amt noch die Eignung der vorgeschlagenen Personen in Zweifel ziehen wollte.

Der Präsident vereitelte die Ausübung meines Rederechts. Aufgrund der wiederholten Ermahnungen und dem Wortentzug konnte ich wichtige Teile meiner Abstimmungsgründe nicht vortragen.

Kritik am Zustandekommen des Wahlvorschlags stellt keine unzulässige Herabsetzung

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



der vorgeschlagenen Personen dar und kann auch nicht als „Beschädigung des Amtes“ oder der Einrichtung des Landesverfassungsgerichts verboten werden. Es ist das Zustandekommen des Wahlvorschlags, welches das öffentliche Vertrauen in das Landesverfassungsgericht beschädigt, nicht die Kritik daran, die gerade dem Schutz des Verfassungsgerichts und des öffentlichen Vertrauens in diese wichtige Institution dienen soll.

Abgesehen davon bewegten sich meine Äußerungen alle in dem vom Landtagspräsidenten gesetzten Rahmen: Ich wollte kurz und knapp die maßgeblichen Gründe dalegen und habe mich jedweder Polemik enthalten. Die Verantwortlichen beim Namen zu nennen, ist keine „Polemik“.

Im Übrigen darf sich der Landtagspräsident nicht zum Wächter über die Gründe meines Abstimmungsverhaltens machen. Denn nichts anderes ist es, wenn er die Entscheidung darüber trifft, welche Gründe ich haben und daher vortragen darf. Dies verträgt sich nicht mehr mit dem Grundsatz der Redefreiheit, es grenzt an Zensur. Denn wenn das Verfahren zur Ermittlung derjenigen Kandidaten, die dann dem Landtag zur Wahl präsentiert werden, nach meiner Überzeugung nicht akzeptabel ist und wenn ich dann gerade deswegen aus Überzeugung nicht für die Kandidaten stimmen kann, dann ist genau das der Grund meines Abstimmungsverhaltens. Das muss ich dann auch abschließend darlegen dürfen.

Damit hat der Landtagspräsident seine demokratisch und rechtsstaatlich legitimierten Möglichkeiten überschritten und meine verfassungsmäßig garantierten, grundlegenden Rechte als Landtagsabgeordneter unzulässig nicht nur beschnitten sondern verletzt.

C. Zum Verfahren

Zum Aktenzeichen LVerfG 1/17 ist ein weiteres Verfahren rechtshängig, in dem ich eine vorangegangene Verletzung meiner Rechte aus Art. 17 Abs. 1 der Landesverfassung durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages rüge. In jenem Verfahren betraf mein Redebeitrag die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesrechnungshofes. Dort habe ich ebenfalls das Abstimmungsverhalten begründet und dabei ebenfalls auf die fehlende öffentliche Ausschreibung und den Schaden für das Ansehen des Amtes durch das Wahlverfahren Bezug genommen. Dafür ist mir der dort

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



streitgegenständliche Ordnungsruf erteilt worden.

Die materiell-rechtliche Bewertung jenes Vorganges ist identisch mit derjenigen des hier vorgetragenen. Ich beantrage deswegen die Verbindung der beiden Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung. Diesen Antrag stelle ich jedoch innerprozessual bedingt nur für den Fall, dass eine Verbindung unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs des Antragsgegners nicht zu einer solchen Verzögerung des Verfahrens LVerfG 1/17 führt, dass der dort anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. April 2017 nicht durchgeführt werden könnte.

Dr. Patrick Breyer

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh